

Vermerk

1. Nach Durcharbeiten der vorliegenden Ermittlungsakte fiel auf, daß neben den beanzeigten Delikten, Urkundenfälschung und vers. Prozeßbetrug, hinsichtlich des Beschuldigten Dr. BRÄUER ebenfalls Anzeichen vorliegen, die den Verdacht eines Vergehens gem. **§§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2, 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG** (verbotenes Mitteilen einer „Insidertatsache“) rechtfertigen, indem der Beschuldigte als „Insider“ gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 WpHG das geplante Aktiengeschäft über einen Herrn von STECHOW an die AMB als Emittent der Aktie mitteilte, bzw. mitteilen ließ, wonach der Kurs der Aktie beträchtlich gestiegen sei (siehe Bl. 15, letzter Abs., und Bl. 16 d. A.).

Vor diesem Hintergrund erscheint das Fertigen (-Lassen) des mutmaßlich gefälschten Memos, unterzeichnet mit „A. FUCHS“, insbesondere den Zweck zu verfolgen, die Zuwiderhandlung gg. § 38 WpHG zu verschleiern bzw. diesbzgl. eine andere Person, hier die Anzeigerstatterin FUCHS, in die Verantwortung zu ziehen.
2. Im übrigen ist anzumerken, daß der Durchsuchungsbeschluß des AG Frankfurt am Main (Bl. 44 d. A.) hinsichtlich der zur Last gelegten Tat nicht mit den zugrunde liegenden Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Bl. 43 d. A. übereinstimmt.
Während im Antrag der Staatsanwaltschaft von Ermittlungen wegen Urkundenfälschung ausgegangen wird, bezieht sich der richterliche Beschluß auf den Verdacht „einer Straftat nach § 263 StGB“.
3. Aus den o.a. Gründen wird die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit der Bitte übersandt, den Durchsuchungsbeschluß entsprechend des gestellten Antrages berichtigen zu lassen; des weiteren wird angeregt, die unter Ziffer 1 des Vermerkes dargestellte Problematik einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen und das Ermittlungsverfahren ggf. auf den dargelegten Tatbestand zu erweitern.
4. Mit der Federführung der polizeilichen Ermittlungen sollte aufgrund gegebener örtlicher Zuständigkeit das PP Frankfurt am Main beauftragt werden.



(Altendorf) KOK